

## ENTWURF

### **Finanzierungsvereinbarung (2023 – 2025)**

#### **Vertragspartner**

1. Das Land Hessen – nachstehend „Land“ genannt –,
  2. die Stadt Frankfurt am Main – nachstehend „Stadt Frankfurt“ –,
  3. die Wissenschaftsstadt Darmstadt – nachstehend „Stadt Darmstadt“ –,
  4. der Hochtaunuskreis – nachstehend „Hochtaunuskreis“ –,
  5. der Main-Taunus-Kreis – nachstehend „Main-Taunus-Kreis“ –,
  6. die Landeshauptstadt Wiesbaden – nachstehend „Stadt Wiesbaden“ –,
  7. die Brüder-Grimm-Stadt Hanau – nachstehend „Stadt Hanau“ –,
  8. die Stadt Bad Vilbel – nachstehend Stadt „Bad Vilbel“ –,
  9. die Stadt Offenbach am Main – nachstehend „Stadt Offenbach“ –  
und
  10. die Stadt Oestrich-Winkel – nachstehend „Stadt Oestrich-Winkel“ –
- schließen die folgende Finanzierungsvereinbarung:

#### Vorbemerkung

Die Vertragspartner zu 1.–5. sind Gründungsgesellschafter der „Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH“. Im Februar 2012 ist die Stadt Wiesbaden sowie 2013 die Stadt Hanau als Gesellschafter aufgenommen worden. Im Jahr 2020 sind die vorherigen Kooperationspartner Stadt Bad Vilbel, Stadt Offenbach am Main und Stadt Oestrich-Winkel in den Gesellschafter-Status gewechselt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf der Grundlage des § 6 des Gesellschaftsvertrages die folgende Vereinbarung über die Finanzierung der Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025.

## 1. Umlage

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine dem Auftrag und den Zielen des Kulturfonds angemessene Leistungskraft für die Laufzeit dieser Vereinbarung sicherzustellen.

(2) Die Mittel werden zur Hälfte durch Kreise und Städte auf der Grundlage einer einwohnerbezogenen jährlichen Umlage erbracht.

Die Höhe der Umlage wird mit jährlich 2 € je Einwohner der Vertragspartner zu 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 und jeweils 1,60 € für die Vertragspartner zu 4 und 5 festgesetzt. (siehe Anlage 1)

(3) Der Vertragspartner zu 1 verpflichtet sich, ebenfalls einen Betrag in der Höhe zu erbringen, der der Summe der kommunalen Einzelbeiträge unter 1 Abs. 2 entspricht (siehe Anlage 1).

Entsprechend wird der Vertragspartner zu 1 verfahren, wenn aus Kooperationsvereinbarungen der Gesellschaft Mittel zufließen, sofern das Land die entsprechende Kooperationsvereinbarung gebilligt hat.

(4) Zur Ermittlung der Umlagen für die Laufzeit dieser Vereinbarung werden die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt. Als Datenbasis dienen die Statistiken des Hessischen Statistischen Landesamtes in der zusammengefassten Reihe des Statistischen Bundesamtes (s. Anlage 2) zu diesem Stichtag.

Die Vertragspartner werden bis spätestens 30.06.2025 eine Vereinbarung für einen Folgezeitraum treffen.

(5) Wird die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Vereinbarung um weitere Gesellschafter bzw. Kooperationspartner erweitert, so gelten Abs. (2), (3) und (6) entsprechend, soweit der Vertragspartner zu 1 der Erweiterung zugestimmt hat. Die Umlage ist anteilig für die Zeit der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr zu ermitteln.

(6) Darüber hinaus entrichtet das Land als Zuwendung einen zusätzlichen Beitrag an die KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH zur Erfüllung deren satzungsmäßiger Zwecke, ohne dass der Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH daraus ein eigener Anspruch eingeräumt wird. Der Umfang dieses Betrages bemisst sich zum einen an dem jeweiligen Beitragssatz, der unmittelbar für Gesellschafter/-innen der Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH gilt und zum anderen an der Einwohnerzahl der Vertragspartner zu 2 bis 10, soweit die Vertragspartner zu 2 bis 10 zum Beginn eines Jahres Gesellschafter/-innen der Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH sind. Die vorgenannte Zuwendung entfällt, falls das Land Hessen sich entscheidet, die Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH institutionell zu fördern.

(7) Die unter 1. Abs. 1 bis 3 und 6 genannten Verpflichtungen der Vertragspartner stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des jeweiligen Haushalts durch die zuständigen Gremien. Die Finanzierungsbeiträge des Vertragspartners zu 1 sind für die Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung auf den Haushaltsansatz des jeweiligen Jahres begrenzt.

## 2. Verfahren

Der Kulturausschuss beschließt auf der Grundlage eines Vorschlages der Geschäftsführung spätestens bis zum 31. Dezember einen Liquiditätsplan sowie einen quartalsbezogenen Mittelabrufplan für das Folgejahr.

Auf der Grundlage dieser Planung werden die für die Tätigkeit der Gesellschaft konkret erforderlichen Mittel von der Gesellschaft quartalsweise schriftlich jeweils Mitte des vorausgehenden Quartals abgerufen. Die Zahlungen sind fällig zum dritten Werktag eines jeden Quartals.

Werden Mittel auf dieser Grundlage nicht abgerufen, so ist der verbleibende Betrag der Umlage zum 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.

Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern in Quartalsberichten über den jeweiligen Stand der Liquidität und des Mittelabrufs.

## 3. Drittmittel

Die Gesellschafter sichern zu, den Kulturfonds bei dessen Einwerbung von Drittmitteln zugunsten seiner Fördertätigkeit gegenüber Dritten, insb. den öffentlichen Händen (Bund, EU), Stiftungen sowie Unternehmen und privaten Spendern nach besten Kräften zu unterstützen.

## 4. Geltungsdauer

Diese Finanzierungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025.

## 5. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird deren Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Vertragsänderungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig und bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

Wiesbaden, den

Frankfurt am Main, den

---

Land Hessen

---

Stadt Frankfurt am Main

Darmstadt, den

Bad Homburg, den

---

Stadt Darmstadt

---

Hochtaunuskreis

Hofheim, den

Wiesbaden, den

---

Main-Taunus-Kreis

---

Stadt Wiesbaden

Hanau, den

Bad Vilbel, den

---

Stadt Hanau

---

Stadt Bad Vilbel

Offenbach, den

Oestrich-Winkel, den

---

Stadt Offenbach

---

Stadt Oestrich-Winkel